

# STADT NEUENRADE

## **Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Neuenrade für die Ausschüsse und den Bürgermeister Stand: 20.01.2021**

### **Vorbemerkung:**

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden in dieser Zuständigkeitsordnung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, überwiegend in der gesetzestymologisch bedingten männlichen Form angeführt.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Die Gleichbehandlung aller Geschlechter ist selbstverständlich.

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 20.01.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einrichtung von Ausschüssen**

Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Hauptausschuss, zugleich Finanzausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Forsten
- Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales
- Rechnungsprüfungsausschuss

### **§ 2**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Die Ausschüsse beraten für ihren Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, dieser Zuständigkeitsordnung oder dem Gesetz ergibt, die Wirkungsziele und die Aufgaben.

Die Ausschüsse beraten die Programm- und Finanzplanung (Haushaltsplan) für den jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse beraten Regelungen des Ortsrechts, die in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

Die Ausschüsse entscheiden über die allgemeinen Fördergrundsätze und – richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Ausschüsse entscheiden über die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 20.000,00 € bis 60.000,00 € im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel für ihren Geschäftsbereich.

- (2) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachstehenden Regelungen der Zuständigkeitsordnung.

### **§ 3**

#### **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Jede Angelegenheit soll grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten werden. Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, beispielsweise bei Zukunftsplanungen und Stadtentwicklungsfragen, sowie bei Vorhaben, die über die jeweiligen Haushaltsmittel des Fachbereiches hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, kann auch nach Möglichkeit zuerst eine Beratung durch den Hauptausschuss erfolgen.
- (2) *–durch Beschluss entfallen–*
- (3) Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

### **§ 4**

#### **Rückholrecht des Rates**

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

### **§ 5**

#### **Hauptausschuss (zugleich Finanzausschuss)**

- (1) Der Hauptausschuss ist für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind, zuständig.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Verkehrsangelegenheiten.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über Grundstückskaufverträge.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet ferner:
  - a) über die Verleihung von Preisen, wie z.B. dem Bürgerpreis,
  - b) die Aufgaben, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde zustehen,

- c) die Aufgaben, die nach personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen dem verfassungsmäßig zuständigen obersten Organ zustehen,
- d) die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
- e) die Angelegenheiten der Feuerwehr,
- f) den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- g) die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
- h) den Abschluss von Verträgen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.
- i) die Annahme von Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- j) die Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) Wirtschaftsförderung
- l) Fremdenverkehrsförderung
- m) Stadtmarketing
- n) die Entscheidung über Anträge auf Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
  - aa) Verrentung bei Beiträgen ab 1.000,-- €
  - bb) Niederschlagung
    - befristet bei Beträgen ab 1.000,-- €
    - unbefristet bei Beträgen bis zu 1.000,-- €.
  - cc) Erlass bei Beträgen ab 1.000,-- €, bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn der Abgabenschuldner wegen Überschuldung zahlungsunfähig war (Anwendungserlass zur AO des BuFiM vom 24.09.1987)
- o) die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 20.000,00 €,
- p) die Weisungen an Vertreter der Stadt, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten nach § 113 Abs. 1 GO in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personenvereinigungen entsandt werden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist,

## § 6

### **Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Forsten**

(1) Der Ausschuss berät über:

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, wie z.B.:
  - Entwicklung strategischer Ansätze und Handlungsempfehlungen für kommunale Maßnahmen und Aktivitäten
  - Entwicklung strategischer Ansätze und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung
  - Maßnahmen an Gewässern

- b) grundsätzliche Angelegenheiten des Klimaschutzes, wie z.B.:
  - das Aufstellen und Fortschreiben von Klimaschutzkonzepten
  - das Umsetzen von handlungsorientierten Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept
  - Klimafolgenanpassungsplanung
- c) grundsätzliche Angelegenheiten der Stadforsten, wie z.B.
  - die Erstellung von Aufforstungskonzepten und die Strategien der Bewirtschaftung
- d) grundsätzliche Angelegenheiten betreffend die Nachhaltigkeit, wie z.B.
  - Grundsätze der Verkehrsplanung
  - die strategische Ausrichtung im Hinblick auf die Digitalisierung
  - Inklusion und Integration
  - Strategische Ausrichtung einer generationenübergreifenden Stadtentwicklung
  - Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit
  - Umweltbildung

(2) Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über:

- a) die Durchführung von eigenständigen Umweltschutzmaßnahmen sofern nicht die Belange anderer Ausschüsse tangiert sind,
- b) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes für den Stadtwald Neuenrade,
- c) den Verkauf von Holz, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- d) den Ausbau und die Instandsetzung der Holzabfuhrwege und Vergabe dieser Aufträge im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei Beträgen von mehr als 20.000,00 € bis 60.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- e) Durchführung größerer Maßnahmen auf Vorschlag der Arbeitsgruppe „Walderlebnispfad“,
- f) Bildung, Änderung und Verpachtung des Eigenjagdbezirkes

## § 7

### Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
- a) Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Grünanlagen,
  - d) Durchleitungsrechte von besonderer Bedeutung,
  - e) Straßenbeleuchtung,

- f) Aufstellung und Änderung von Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne),
  - g) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
  - h) Straßen- und Verkehrsplanung,
  - i) Stadtentwicklung,
  - j) Grundsätze der Verkehrsplanung zur Unterstützung der Stadtentwicklung.
- (2) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über:
- a) Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei besonderer Bedeutung
  - b) die Bepflanzung an Straßen und Wegen und von Grünanlagen,
  - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben die nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen und von besonderer Bedeutung sind.
  - d) Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung, soweit die Entscheidung nicht auf den Bürgermeister übertragen ist.
- (3) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat das Vorschlagsrecht bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

## § 8

### Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales

- (1) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Soziales umfasst die folgenden Aufgabenbereiche:
- a) Sozialhilfe und Beseitigung persönlicher Notlagen,
  - b) Jugendhilfe und Jugendpflege,
  - c) Tageseinrichtungen für Kinder,
  - d) Gesundheitspflege,
  - e) Asylbewerberleistungsgesetz,
  - f) Suchtberatung,
  - g) Schuldnerberatung,
  - h) Grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend-, Senioren- und Familienpolitik
  - i) Grundsätzliche Angelegenheiten in der Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Einrichtungen und Organisationen,
  - j) Angelegenheiten des Grundschulverbundes, der Sekundarschule sowie des Förderschulbesuches,
  - k) schulische Inklusion.
  - l) Sportangelegenheiten
- (2) Der Ausschuss hat in Schulangelegenheiten folgende Kompetenzen:
- a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für
    - Grundsätzliche Angelegenheiten des Grundschulverbundes, der Sekundarschule (Hönnequellschule), sowie des Förderschulbesuches
    - Grundsätzliche Angelegenheiten der schulischen Inklusion
    - der Festsetzung und Änderung von Schulbezirksgrenzen

- grundlegende An-, Um-, und Neubauten und die grundlegende Ausgestaltung von Schulen und ihrer Außenanlagen,
- die Namensgebung der Schulen
- die Erarbeitung einer Stellungnahme zur Bestellung der Schulleitung der städtischen Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde

b) Der Ausschuss entscheidet über

- die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Einrichtungen in größerem Umfang
- die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten

(3) Der Ausschuss hat in Sportangelegenheiten folgende Kompetenzen:

a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für

- grundsätzliche Angelegenheiten des Sports
- die grundlegende Errichtung neuer Sporteinrichtungen (Turnhallen, Sportplätze, Freibad, Hallenbad (Lehrschwimmbecken) und vergleichbarer Einrichtungen), sowie An-, Um-, und Erweiterungsbauten,
- die Errichtung von Kinder-, Spiel-, und Bolzplätzen
- Eintrittspreise von Sporteinrichtungen

b) Der Ausschuss entscheidet über

- der Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Sporteinrichtungen und deren Benutzungszeiten, soweit diese nicht auf den Bürgermeister übertragen sind
- die Sportförderungsrichtlinien
- die Unterhaltung und den Betrieb von Kinder-, Spiel- und Bolzplätzen
- die Benutzungsordnungen für die städtischen Bäder sowie die Höhe der Badegebühren

(4) Der Ausschuss hat in Jugendangelegenheiten folgende Kompetenzen:

a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für

- grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend-, Senioren- und Familienpolitik,
- Vorschläge für die Namensgebung von Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren und Begegnungsstätten,
- die grundlegende Errichtung, An-, Um- und Erweiterungsbau, sowie deren Ausgestaltung von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendzentren und Begegnungsstätten.

b) Der Ausschuss entscheidet über

- grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- die Verteilung genehmigter Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendorganisationen.

(5) Der Ausschuss hat in Sozialangelegenheiten folgende Kompetenzen:

- a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für
  - grundsätzliche Angelegenheiten der Unterbringung von Flüchtlingen
- b) Der Ausschuss entscheidet über
  - Angelegenheiten der Gewährung und Unterstützung zur Behebung oder Milderung von persönlichen Notlagen, insbesondere im Alters-, und Krankheitsfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - die Verteilung genehmigter Haushaltsmittel zur Förderung der freien Verbände, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - grundsätzliche Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit,
  - Angelegenheiten der Gesundheitspflege,
  - Angelegenheiten der Sucht- und Schuldnerberatung.

## **§ 9 Kulturausschuss**

- (1) Der Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
  - a) kulturelle Veranstaltungen,
  - b) Erwachsenenbildung,
  - c) Volkstum- und Heimatpflege,
  - d) Stadtarchiv und Stadtchronik,
  - e) Stadtbücherei und Bibliothekswesen,
  - f) Pflege kultureller Beziehungen, Freundschaften, Partnerschaften mit Gemeinden, Vereinen, Verbänden u.a.,
  - g) kulturelle Einrichtungen,
  - h) Musikschulangelegenheiten.
- (2) Der Kulturausschuss entscheidet über:
  - a) die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
  - b) die Förderung von kulturtragenden Vereinen, Vereinigungen und Verbänden sowie von Künstlern, Kunstvereinigungen, Kunstsammlungen und Ausstellungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung gemäß § 101 Gemeindeordnung.

## **§ 11 Zuständigkeit des Rates**

- (1) Außer den dem Rat durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören in die Zuständigkeit des Rates:
- a) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen - Flächennutzungsplan, Bebauungspläne – sowie Anordnung von Umlegungsverfahren, Durchführung von Grenzregelungen und Antragsrecht bei Enteignung,
  - b) Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts,
  - c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für Schulen, Kindergärten, Jugendzentren und sonstigen städtischen Gebäuden,
  - d) Festsetzung von Schulbezirksgrenzen,
  - e) Genehmigung des Neubaus von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie An- und Umbauten größeren Umfangs,
  - f) Entscheidung über städtebauliche Maßnahmen,
  - g) Entscheidung über alle Planungen über ein Haushaltsjahr hinaus,
  - h) Entscheidung über alle öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben bei Aufträgen oder anderen Maßnahmen in Höhe von mehr als 60.000,00 € im Einzelfall,
  - i) die Ausübung der Zustimmung für die Ernennung von Schulleitern für die städtischen Schulen auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
  - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene,
  - k) die Wahl von Schiedsmännern bzw. Schiedsfrauen und deren Stellvertreter sowie die Festlegung der Schiedsamsbezirke.
- (6) Der Rat der Stadt Neuenrade ist ferner für die Aufgaben zuständig, die ihm außer durch die Gemeindeordnung auch durch andere Gesetze zugewiesen sind oder zugewiesen werden, soweit nicht durch die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist oder der Rat im Einzelfall eine solche beschließt.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird nach § 41 Abs. 2 GO NW, soweit nicht der Rat sich bzw. den Ausschüssen die Entscheidung vorbehalten hat, zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten ermächtigt:

- a) Ausführung des genehmigten Haushaltes im Benehmen mit den jeweiligen Fachausschüssen;  
über Höhe, Rahmen und Art der Kreditaufnahme entscheidet der Hauptausschuss.
- b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und Bauaufträgen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
- c) Erledigung von Aufgaben, die ihm durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses zur Entscheidung überwiesen werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neuenrade in Kraft.

Neuenrade, 20.01.2021

Der Bürgermeister  
gez.

Antonius Wiesemann